

# Hall. patriot. Wochenblatt

3 u r

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

47. Stück. 2. Beilage.

Donnerstag, den 29. November 1838.

Etwas über den Gang der hiesigen Staduhren.  
(B e s c h l u ß.)

Sollen aber alle Staduhren gleichzeitig harmoni-  
ren, so müßte bei jeder Uhr ein besonderer, dazu ver-  
pflichteter und gehdrig besoldeter Aufseher ange stellt  
und alle wenigstens wöchentlich einmal nach der mitt-  
lern Zeit gestellt werden. Zu dem Ende wäre es sehr  
rathsam, wie es in Wien der Fall ist, einige Minuten  
vor dem mittlern Mittage ein Zeichen mit der Glocke  
zu geben, um die Aufmerksamkeit der Uhrsteller und  
des Publikums zu erregen. Vielleicht könnte dieses  
schon um 11 Uhr, wo die Betglocke angeschlagen wird,  
bewerkstelligt werden. Uebrigens ist es fürs gemeine  
Leben nicht nöthig, die Zeit bis auf einzelne Sekunden  
zu bestimmen; zumal da wir in der Regel keine Se-  
kundenuhren besitzen, während die Astronomen öfters  
die wahre Zeit bis auf Decimaltheile von Sekunden  
wissen müssen. Bei dieser Zusammenstimmung der öf-  
fentlichen Uhren wird vorausgesetzt, daß dieselben, so  
viel möglich ist, gegen schädliche Einflüsse der Luft  
und Witterung geschützt, nicht fehlerhaft oder schlecht  
konstruirt, sondern ihre Räume regelmäßig durchlau-  
fende Werke sind. Zur Prüfung der Uhr stelle man  
dieselbe an einem schönen hellen Tage auf die angege-  
bene Weise, und wenn sie dann die nächstfolgenden  
Tage um Mittag die Zeit nicht angiebt, welche die  
Tabelle vorschreibt, so schiebt man die Linse des Per-  
pen-





pendikels ein wenig herab oder hinauf, je nachdem die in der Tabelle bestimmte mittlere Zeit schon vorüber ist oder zurückblieb. Was die Berliner Postuhr betrifft, so muß ich bemerken, daß, abgesehen von den Störungen, die der Transport verursacht, die mittlere Zeit in Berlin und die mittlere in Halle wegen der verschiedenen Polshöhen meistens um 6 bis 7 Grade differiren. Wenn z. B. am ersten December dieses Jahrs die Sonne 6 Grade hoch am Himmel steht, so ist es in Berlin 8 Uhr 45 $\frac{1}{2}$  Minuten, in Halle aber erst 8 Uhr 39 Minuten u. s. w. Nach allem diesen wird man nun fragen, was ist denn mittlere Zeit? Bekanntlich geht eine gute Uhr als Maschine regelmäßiger in ihrem Laufe, als die Sonne, die ihre Abweichungen oder Anomalien hat. In der zweiten Hälfte des Decembers ist z. B. der Zeitraum vom heutigen Mittag bis zum morgenden fast eine halbe Minute länger, als vom gestrigen bis zum heutigen, so daß, wenn ich heute meine Uhr nach der Sonne stelle und sie nun fortgehen lasse, sie in 14 Tagen schon um 7 Minuten dem Mittag, den die Sonne angeht, voreilt. Zu andern Jahreszeiten dagegen bleibt sie wieder gegen die Sonne zurück. Soll also meine Uhr mit der Sonne fortgehen, so werde ich sie in diesen Monaten täglich um eine halbe Minute rücken müssen. Allein diese tägliche Vorrückung des Zeiters würde am Ende verdrüsslich, dem Uhrwerke schädlich werden und mich im richtigen Urtheil über die Zeit zuletzt verwirren. Diesem Uebelstande haben nun die Astronomen auf folgende Weise abgeholfen. Sie haben aus dem Laufe der Sonne berechnet, an welchen Tagen des Jahrs der Zeitraum zwischen zwei zunächst auf einander folgenden Mittagen am längsten, an welchen er am kürzesten ist, und an welchen er eine mittlere Länge hat. Für diese letztere Zeitlänge sind nun unsere Uhren gemacht, so daß sie nur in Tagen, wo der Zeitraum zwischen zwei Mittagen diese mittlere Länge hat, mit der Sonne zugleich 12 Uhr weisen können; an allen andern Tagen müssen sie bald früher, bald



balb später als die Sonne Mittag zeigen. Hier giebt nun eben der Astronom an, um wie viel die Uhr von der Sonne abweichen muß, und zu diesem Zweck sind die Tabellen über die mittlere Zeit entworfen. Schließlich füge ich noch des allgemeinen Nutzens wegen den Wunsch bei, daß die Tafeln der Sonnenhöhen gleichsam als ein Gesetzbuch für die Uhren eingeführt würden. Dann wäre Jedermann im Stande, die wahre Zeit unmittelbar an der Sonne nachzusehen, und den Gang sowohl seiner als anderer Uhren richtig zu beurtheilen. Wenigstens wäre zu wünschen, daß bei jeder öffentlichen Uhr, besonders auch auf dem Lande, wo die Uhren öfters eine Viertel- ja eine halbe Stunde zu früh oder zu spät gehen, ein Exemplar angeschafft und darauf gehalten würde, daß der Uhrsteller sich stets darnach richtete. Dann würden auch alle Privatuhren richtig gehen, und die Ordnung würde bald allgemein werden.

S. J. Bahron.

## Chronik der Stadt Halle.

### 1. Suppenanstalt.

Der im vorigen Winter zusammengetretene Verein zur Ausführung einer Suppenanstalt hat sich einer so allgemeinen Theilnahme des hiesigen wohlthätigen Publikums zu erfreuen gehabt, daß wir uns auf vielseitig ausgesprochenen Wunsch gern bereit erklärt haben, unsere Bemühungen zur Unterstützung der städtischen Armenpflege auch in diesem Winter fortzusetzen.

Die unerwartet hohen Getreidepreise, der über- raschend schnell eingetretene Winter machen es gewiß, daß die Noth in diesem Jahre der des vorigen gleichkommen wird, wenn auch die Kälte nicht dasselbe Maas erreichen sollte.

Wir



Wir haben daher, auf die verbliebenen Geldbestände des vorigen Jahres gestützt, wegen Fortlieferung Contracte geschlossen, und beabsichtigen nunmehr zur Deckung dieser contractlichen Verpflichtungen und zur Errichtung einer Suppenanstalt, aus welcher auf vertheilte Zettel den besonders zu berücksichtigenden alten und kranken Personen Suppe und Brod verabreicht wird, die erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Es ergeht daher an unsere verehrten Mitbürger die ergebenste Bitte, wie im vorigen so auch in diesem Jahre uns durch reichliche Spenden in den Stand zu setzen, unsere Wirksamkeit fortzuführen.

Neben der Suppe nebst Brod gedenken wir auch Lorf zu vertheilen.

Herr Kaufmann Fritsch hat auch in diesem Jahre die Rendantur übernommen. Beiträge an Naturalien aller Art werden von den Herren Kaufm. Fritsch und Fürstenberg für die Anstalt dankbar in Empfang genommen werden.

Die Vertheilung der Zettel zur Empfangnahme der Suppe durch die Wohlthäter des Vereins selbst hat im vorigen Winter solche Uebelstände erzeugt, daß wenn wir auf Grund jener Erfahrung die Vertheilung nur durch die Herren Bezirksvorsteher bewirken, wir uns des Einverständnisses eines verehrten Publikums glauben versichert halten zu dürfen.

Die beabsichtigten Wohlthaten sollen keineswegs auf die in der städtischen Armenpflege befindlichen Personen sich beschränken, sondern wesentlich auf sonstige alte, franke und sehr hülfbedürftige Personen gerichtet sein. Die verehrlichen Wohlthäter der Anstalt, welche die Aufmerksamkeit auf dergleichen ihnen bekannte Personen zu lenken wünschen, werden ergebenst gebeten, derartige Notizen den Herren Bezirksvorstehern oder einem der unterzeichneten Mitglieder des Vereins zugehen zu lassen.

Sollte



Sollte bei der Einsammlung der Beiträge durch die Boten einer oder der andere unserer geehrten Mitbürger übergangen werden, so bitten wir, dies mit dem Umfange der Arbeit zu entschuldigen. Wir werden es anzeigen, wenn der Umgang beendet ist, um dann Gelegenheit zu geben, nicht nachgesuchte Beiträge dem Herrn Rendanten geneigtest unmittelbar zugehen zu lassen. Halle, den 24. November 1838.

Schroener. L. Bergener. Fürstenberg.  
Dr. Weber. Bucherer. Fuß. Fritsch.  
Dürking.

2. Am 1. Advent (2. Decbr.) predigen:

Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Hr. Oberpf. Super. Fulda. Um 2 Uhr Hr. Archid. Prof. Franke.  
Montag den 3. Dec. vor der Predigt Privatbeichte und nach der Predigt Communion.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Hr. Oberpr. Dr. Ehrlich. Um 2 Uhr Hr. Diac. Hildebrandt. Allg. Beichte, Sonnabend den 1. December um 2 Uhr, Derselbe.

Zu St. Moriz (Siehe zu Glaucha).

In der Domkirche: Um 10 Uhr Hr. Dompr. Dr. Blanc. Um 2 $\frac{1}{4}$  Uhr Hr. Dompr. Dr. Rienäcker. Vorbereitung Sonnabend den 1. Dec. um 2 $\frac{1}{4}$  Uhr, Derselbe.

Kathol. Kirche: Um 9 Uhr Hr. Pastor Laes.  
Hospitalkirche: Um 11 Uhr Hr. Sup. Guerike.  
Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Herr Pastor Held.  
Zu Glaucha: Um 9 Uhr Hr. Superint. Guerike.  
Um 2 Uhr Hr. Diac. Böhme. Allgem. Beichte, Sonnabend den 1. Dec. um 2 Uhr, Hr. Superint. Guerike.



## 3. Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuss. Selde.

Den 27. November 1838.

Weizen	2	10	Sgr.	—	Pf.	bis	2	17	Sgr.	6	Pf.
Roggen	2	3	9	—	2	6	3				
Gerste	1	7	6	—	1	10	—				
Hafer	—	25	—	—	—	27	6				

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
vom Diaconus Drvander.

## Bekanntmachungen.

Die unglücklichen Erfahrungen der vergangenen Winter veranlassen uns, nachstehende bereits unterm 18. Januar 1818 (Amtsblatt 1818. S. 17.) hinsichtlich des Schlittschuhlaufens, des Gehens und des Fahrens auf dem Eise erlassene Bestimmungen dem Publikum und den Behörden in das Gedächtniß zurückzurufen.

1) Auf dem Eise tiefer oder gefährlicher Gewässer darf nicht früher gegangen oder Schlittschuh gelaufen werden, als bis dasselbe von solcher Stärke ist, daß es nach der Erfahrung mit Sicherheit betreten werden kann.

2) Es bedarf ganz besonders einer vorsichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eises, wenn Lasten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden sollen.

3) Die Orts-Polizeibehörden müssen den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden kann, auch die sicher befundenen Fahrstellen gehörig durch Stangen oder andere in die Augen fallende stets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und davon das Publikum benachrichtigen.

4) Eben so müssen dieselben bei eintretendem Thauwetter dessen Einfluß auf die Stärke oder Festigkeit des Eises genau beachten und prüfen, auch den Zeitpunkt



punkt bestimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann. Alsdann haben sie sogleich die vorgedachten Fahrstellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weise zu schließen, auch den fernern Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu untersagen.

5) Um diesen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zwecks zu sichern und den Entschuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Polizeibehörden, welche nach der Localität in dem Falle sind, die Benutzung des Eises auf fließenden oder stehenden Gewässern zum Ueberfahren u. s. w. unter nähere Aufsicht nehmen zu müssen, sofort das Publikum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren zc. nicht eher gestattet ist, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt sein wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, sobald die Fahrstellen der Unsicherheit halber durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geschlossen werden müssen.

Erwanige Contravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen sind, und welchen die gewöhnliche Ausrede:

„daß sie das Eis für sicher genug gehalten, auch den Uebergang auf eigene Gefahr gemacht hätten“  
 niemals schon um deshalb zu statten kommen kann, weil in der Regel Familien den Leichtsinns der Unbesonnenen büßen müssen, sind so viel als möglich anzuhalten und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

6) Nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 3. 4. 5.) ist an Orten, wo das Schlittschuhlaufen üblich ist, auch dieserhalb von den Orts-Polizeibehörden zu verfahren. Dasselbe darf namentlich der unerfahrenen Schulljugend nur an solchen Stellen gestattet werden, welche untersucht und sicher befunden sind, und muß unterbleiben, sobald Gefahr eintritt. Die Polizeibehörden haben die gewählten Plätze so wie die Zeitpunkte, von wo an und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, jedes



jedesmal den Vorstehern der Schulen und Unterrichts-Anstalten bekannt zu machen, damit die letztern die ihnen anvertraute Jugend besonders vor der Gefahr warnen können.

Zugleich weisen wir die betreffenden Orts-Polizeibehörden hierdurch an, alljährlich beim Beginn des Winters das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß das Eis nicht eher betreten werden darf, bevor nicht ihrerseits der Zeitpunkt, von wo ab dies geschehen kann, bestimmt wird.

Contraventionsfälle werden mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt. Eben so haben die Orts-Polizeibehörden, sobald das Eis wieder anfängt, unsicher zu werden, das Betreten des Eises zu untersagen.

Die Schullehrer haben die ihnen untergebene Schullugend ebenfalls beim Beginn des Winters vor dem Betreten des Eises, ehe die polizeiliche Erlaubniß gegeben ist, zu warnen.

Merseburg, den 28. November 1835.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit vorstehenden Rescripts Königl. Hochlöblicher Regierung zu Merseburg machen wir das hiesige Publikum darauf aufmerksam, daß das Eis des Saalstroms ic. bei der Stadt bei Vermeidung der oben angedroheten Strafen nicht eher betreten werden darf, bevor nicht unsrer Seits der Zeitpunkt, von wo ab dies geschehen kann, bestimmt ist, und werden demnächst die zu Schlittschuhlaufen gewählten Stellen des Saalstroms ic., welche untersucht und sicher befunden worden sind, so wie den Zeitpunkt, von wo an und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, und die Personen, welchen die Aufsicht von uns übertragen worden ist, noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 27. November 1838.

Der Magistrat.